



BRUCHSAL

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Bebauungsplan

**„Ernst-Renz-Straße
Untergrombach“**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften „Ernst-Renz-Straße, Untergrombach“

Projekt-Nr.

1833

Bearbeiter

Dipl. Landschaftsökologe D. Krümberg

Datum

26.09.2018



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung	1
2. Methodik	2
2.1 Untersuchungsgebiet	2
2.2 Prüfgegenstand.....	2
2.3 Durchgeführte Untersuchungen	3
2.3.1 Brutvögel.....	3
2.3.2 Reptilien.....	3
2.3.3 Fledermäuse	3
2.3.4 Totholz bewohnende Insekten	4
3. Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	4
3.1 Brutvögel.....	4
3.2 Reptilien.....	4
3.3 Fledermäuse	5
3.4 Totholzbewohnende Insekten	5
4. Fazit	5

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich	1
-------------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Begehungstermine Brutvögel.....	3
Tab. 2: Begehungstermine Reptilien	3
Tab. 3: Begehungstermine Fledermäuse	4
Tab. 4: Ergebnisse Brutvogelkartierungen	6

Anhang

Ergebnisse der Brutvogelkartierung

1. Einleitung

Die Stadt Bruchsal plant die Bebauung eines Grundstückes in Bruchsal-Untergrombach in der Ernst-Renz-Straße (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,75 ha und beinhaltet die Flurstücke 2666/3 sowie 2666/9-12.

Es ist zu ermitteln, ob im Wirkraum des Bauvorhabens die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Im Rahmen der Beauftragung durch die Stadt Bruchsal wurde der Untersuchungsumfang auf die Artengruppen Brutvögel, Reptilien, Fledermäuse und Tothholzkäfer festgelegt. Die entsprechenden Begehungen fanden im Zeitraum April – August 2018 statt.



Abb. 1: Geltungsbereich

2. Methodik

2.1 Untersuchungsgebiet

Der für die Bebauung vorgesehene Geltungsbereich wird derzeit als Streuobstwiese genutzt. Insgesamt befinden sich 8 Obstbäume auf der Fläche.

Westlich der Fläche grenzt eine Bahnlinie an den Geltungsbereich, die durch eine Schallschutzwand und eine dicht mit Sträuchern bewachsene Böschung vom Geltungsbereich getrennt ist. Jenseits der Bahnlinie befindet sich ein Sportplatz, der dicht mit einem Gehölzgürtel umgeben ist.

Nördlich des Geltungsbereichs auf Flurstück 5758 befindet sich ein Neubau. Bis März 2017 befand sich hier ein verwilderter Garten mit mehreren großen Laub- und Nadelbäumen.

Südlich des Geltungsbereichs grenzen die Ernst-Renz-Straße und Wohnbebauung an die Fläche.

Östlich des Geltungsbereichs grenzen Wohnbebauung und mehrere große, strukturreiche Gärten an die Fläche.

2.2 Prüfgegenstand

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Für folgende Arten/Artengruppen wurde aufgrund des gegebenen Habitatpotenzials innerhalb des Verbreitungsgebietes ein weiterer Untersuchungs- bzw. Prüfbedarf festgestellt:

- Vögel
- Reptilien
- Fledermäuse
- Totholzkäfer

Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Um einzuschätzen, ob es bei Umsetzung der aktuellen Planungen zum Auftreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen kann, wird mit den vorliegenden Unterlagen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für diese Arten durchgeführt.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie bzw. Europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

2.3 Durchgeführte Untersuchungen

2.3.1 Brutvögel

Der Geltungsbereich sowie die angrenzenden Flächen wurden im Zeitraum März 2018 bis Ende Juni 2018 an insgesamt fünf Terminen bei günstigen Witterungsverhältnissen kartiert (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Begehungstermine Brutvögel

Datum	Beginn	Windstärke	Bedeckung	Niederschlag
27.03.2018	06:45	1	100%	0%
16.04.2018	06:30	1	50%	0%
04.05.2018	05:45	1	30%	0%
21.05.2018	05:30	1	15%	0%
19.06.2018	05:20	0	20%	0%

2.3.2 Reptilien

Reptilien wurden an insgesamt fünf Terminen kartiert. Hierzu wurde der Geltungsbereich mit Fokus auf wertgebende Strukturen langsam abgegangen. Die Begehungen fanden in den Morgen- und Spätnachmittagsstunden bei günstiger Witterung statt (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Begehungstermine Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bedeckung
02.04.2018	10:30	14°C	10%
16.04.2018	17:30	20°C	15%
25.04.2018	09:30	17°C	30%
31.07.2018	08:00	19°C	0%
19.08.2018	09:00	19°C	25%

2.3.3 Fledermäuse

Fledermäuse wurden an insgesamt vier Terminen kartiert. Drei der Kartierungen (siehe Tab. 3) wurden hierbei mit einem mobilen Handdetektor durchgeführt. Bei diesen Begehungen wurde neben dem eigentlichen Geltungsbereich auch der nähere Wirkraum mit untersucht.

Während der ersten Kartierung am 22.05.2018 wurde zudem zur Überprüfung auf bewohnte Höhlenbäume eine Ausflugkontrolle durchgeführt.

Die vierte Erfassung wurde am 10.07.2018 mit Hilfe eines stationären Ultraschalldetektors (Horchbox) im Zentrum der Fläche durchgeführt um die ganznächliche Nutzung der Fläche durch Fledermäuse zu überprüfen

Tab. 3: Begehungstermine Fledermäuse

Datum	Art	Beginn	Temperatur	Windrichtung	Windstärke	Bedeckung	Niederschlag
22.05.2018	Detektor	21:10	16°C	W	1	60%	0%
16.06.2018	Detektor	23:30	19°C	WSW	1	70%	0%
27.06.2018	Detektor	00:30	15°C	NO	1	10%	0%

2.3.4 Totholz bewohnende Insekten

Im Zuge der Begehungen wurden die Bäume innerhalb der Fläche auf ihr Potential für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützte Totholz bewohnende Insekten (Totholzkäfer) untersucht.

3. Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

3.1 Brutvögel

Im Rahmen der 5 Brutvogelkartierungen (siehe Tab. 4) wurden insgesamt 23 Arten im Geltungsbereich und dessen Umfeld nachgewiesen (siehe Tab. 5). Drei dieser Arten wurden lediglich ein-, maximal zweimal überfliegend nachgewiesen (Bachstelze, Stieglitz und Stockente) und nutzen die Fläche nicht. Drei weitere Arten (Mauersegler, Sommergoldhähnchen und Zaunkönig) wurden lediglich im Umfeld, aber nicht innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen, auch hier besteht kein Brutverdacht. Im Geltungsbereich konnten vorwiegend allgemein häufige Arten („Allerwelts-Arten“) nachgewiesen werden. Lediglich Haussperling (Vorwarnliste) und Star (RL-D 3) sind als gefährdete Brutvogelarten im Gebiet vorhanden. Haussperlinge nutzen die Gebüsche an der Böschung zur Bahnlinie als Versteck- und Ruhebereiche. Geeignete Nistplätze sind im Geltungsbereich für den Haussperling nicht vorhanden, so dass kein Brutverdacht besteht. Da Neststandorte vollständig erhalten bleiben und ausreichend Versteck- und Ruhebereiche im Umfeld vorhanden sind, ist nicht davon auszugehen, dass eine essentielle Verschlechterung der Lebensraum-Strukturen durch das Planvorhaben für den Haussperling entsteht. Der Star nutzt den Geltungsbereich gelegentlich zur Nahrungssuche, nistet aber ebenfalls nicht im Geltungsbereich.

3.2 Reptilien

Es konnten trotz intensiver Suche keine Reptilien im Geltungsbereich und dessen unmittelbaren Umfeld nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von Reptilien kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Konflikt durch die Erfüllung

artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

3.3 Fledermäuse

Im Zuge der Begehungen konnten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nachgewiesen werden. Die Breitflügelfledermaus wurde dabei lediglich einmal am 22.05.2018 nachgewiesen. Diese flog deutlich außerhalb des Geltungsbereiches nahe der südlich gelegenen Garten- und Gehölzflächen. Ein Verdacht auf eine Nutzung des Geltungsbereiches durch diese Art besteht nicht.

Zwergfledermäuse nutzen die Fläche regelmäßig und ganznächtlig, die Individuenzahl ist dabei jedoch sehr klein, auf keiner der vorhandenen Aufnahmen ist mehr als ein Tier zum gleichen Zeitpunkt zu hören.

Ein Verdacht auf Quartiere ergibt sich auf Basis der Ausflugkontrolle sowie der Horchbox-Aufnahmen nicht, so dass diese mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Als Nahrungshabitat ist die Fläche aufgrund der geringen Individuendichte sowie gleich- bis höherwertigeren Strukturen im Umfeld der Planung nicht essentiell.

3.4 Totholzbewohnende Insekten

Trotz großer Totholzanteile innerhalb des Geltungsbereiches kann ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Dem Großen Eichenheldbock bietet sich aufgrund des Fehlens von Eichen innerhalb der Fläche kein Lebensraum. Der Eremit kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Mulmhöhlen) ebenfalls ausgeschlossen werden.

4. Fazit

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Lebensräume im räumlichen Zusammenhang und Verstöße gegen Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, sind für die genannten Arten(-gruppen) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Um ein Verstoß gegen das Tötungsverbot von einzelnen Individuen oder Nestlingen von allgemein häufigen Brutvögeln während der Brutzeit zu verhindern, ist eine Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum Oktober bis Februar einzuhalten.

Weiterer Maßnahmenbedarf für Brutvögel und Fledermäuse konnte im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht festgestellt werden. Eine Detailprüfung in Form von Prüfbögen ist daher nicht erforderlich.

Anhang

Tab. 4: Ergebnisse Brutvogelkartierungen

Art dt.	Art wiss.	Rote Liste Deutschland (2016)	Rote Liste BW (2013)	27.03.2018	16.04.2018	04.05.2018	21.05.2018	19.06.2018	Anmerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>			x	x	x	x	x	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>						x		überfliegend
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			x		x	x	x	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			x	x				
Elster	<i>Pica pica</i>				x		x	x	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>						x		
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			x	x	x			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			x	x	x	x	x	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	x	x	x	x		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			x	x		x	x	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		V					x	außerhalb
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			x	x	x		x	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			x		x	x	x	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			x	x	x	x	x	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			x	x		x		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			x					
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>				x				außerhalb
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		x	x		x		Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				x		x		überfliegend
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			x					überfliegend
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>					x			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					x			außerhalb
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				x				